

Satzung vom _____
zur 02. Änderung der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat
der Stadt Übach-Palenberg vom 02.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S.666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am _____ folgende Änderung der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Beirat setzt sich in der Regel aus jeweils 10 SeniorenvertreterInnen und 10 BehindertenvertreterInnen zusammen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

SeniorenvertreterInnen im Sinne dieser Satzung sollen in der Regel das 60. Lebensjahr bzw. bei Vorruhestand oder dem Bezug rentenähnlicher Leistungen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

BehindertenvertreterInnen müssen am Tag ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht organisationsgebundene BehindertenvertreterInnen sollen in der Regel als schwerbehinderte Menschen anerkannt sein (GdB von mindestens 50).

§ 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Alle Mitglieder des Beirates sollen in der Regel in Übach-Palenberg wohnhaft sein und dürfen nicht zugleich Mitglied des Kreistages des Kreises Heinsberg bzw. des Stadtrates sein.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 02.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den _____

Jungnitsch

Bürgermeister